

Nichtamtliche Lesefassung

der

Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms der TU Dresden (TUD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium)

[Vom 25.06.2012](#)

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung [vom 14. Mai 2018](#)

Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) an der TU Dresden.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat das Rektorat folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Förderung

Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studierender, die jeweils hervorragende Leistungen im Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der TU Dresden auf Antrag Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms vergeben.

§ 2

Förderfähigkeit

(1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke

- a. Studienbewerber, die sich an der TU Dresden einschreiben wollen und die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sowie an
- b. Studierende in Diplom-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen, die an der TU Dresden immatrikuliert sind.

(2) Im Förderzeitraum muss der Geförderte als Studierender an der TU Dresden eingeschrieben sein. Seine Regelstudienzeit soll nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums von jeweils einem Studienjahr enden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder § 4 Abs. 1 S.1 StipG erhält, es sei denn, sie unterschreitet je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 EUR.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich auf der Homepage der TU Dresden und in Aushängen der Fakultäten ausgeschrieben.

(2) Mit der Ausschreibung werden die voraussichtliche Anzahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung eines Teils der Stipendien bekannt gemacht. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den vom Bund in einem gestaffelten Verfahren zur Verfügung gestellten und den hierzu ergänzend durch die Hochschule einzuwerbenden Mitteln von privater Seite.

Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:

- a. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
- b. vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
- c. Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie
- d. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren¹

(1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt bis zu der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist). Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Online-Bewerbung. Die Bewerbungsunterlagen sind in einer während der Bewerbungsphase bereitgestellten Bewerbungssoftware im PDF-Format hochzuladen. Die einzureichenden Unterlagen sowie der Link zur Bewerbungssoftware werden im Ausschreibungstext sowie auf der Homepage der TU Dresden genannt.

(2) Die Teilnahmeerklärung ist als Teil der Bewerbungsunterlagen verpflichtend vollständig auszufüllen. Die Teilnahmeerklärung umfasst eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren.

(3) Studierende eines Doppelstudiums müssen entscheiden, mit welchem der beiden Studiengänge sie sich bewerben möchten. Studierende mit zwei Hauptfächern und Studierende des Lehramts an Gymnasien sowie des Lehramts an Mittelschulen werden der Fakultät ihres ersten bei der Immatrikulation gewählten Fachs zugeordnet. Studierende des Lehramts

¹ geändert aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 8. Mai 2018 und der Genehmigung des Senates vom 9. Mai 2018

an Grundschulen und an Berufsbildenden Schulen werden der Fakultät Erziehungswissenschaften zugeordnet.

(4) Bewerbungsunterlagen müssen vollständig und fristgerecht in der im Ausschreibungstext genannten Bewerbersoftware hochgeladen werden, um für das Auswahlverfahren zugelassen zu werden.

(5) Die Stipendien werden nach Leistung und Begabung der Bewerber vergeben. Die leistungsbezogenen Auswahlkriterien richten sich danach, in welcher Studienphase sich der Bewerber befindet:

- a. Bewerber befindet sich innerhalb der Studieneingangsphase (bis einschließlich des dritten Semesters in einem Bachelor-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang):

Maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben

- aa. bei Studienbewerbern für das erste Semester die Durchschnittsnote der HZB unter Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der TU Dresden berechtigt;

- bb. bei Studierenden bis einschließlich des dritten Semesters sowohl die HZB als auch die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte bzw. der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden Noten gemäß der einschlägigen Studienordnung.

- b. Bewerber befindet sich innerhalb der zweiten Studienhälfte (ab viertem Semester des Erststudiums):

Maßgeblich für die Auswahl ist die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte bzw. der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden Noten gemäß der einschlägigen Studienordnung; dabei sollen in der Regel nach den ECTS-Punkten gewichtete Noten abgeschlossener Module zugrunde gelegt werden;

- c. Bewerber befindet sich innerhalb der Masterphase:

Maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl hat die Bachelor-Note. Liegt noch kein Bachelorzeugnis vor, so genügt stattdessen eine anhand bisheriger Leistungen vorläufig berechnete Note; sofern bereits Studienleistungen im Masterstudium erbracht wurden, ist neben der Bachelor-Note die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte bzw. der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden Noten gemäß der einschlägigen Studienordnung maßgeblich für die Auswahl.

(6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der einzelnen Bewerber werden neben den unter § 4 Absatz 4 dieser Ordnung genannten Leistungskriterien insbesondere berücksichtigt

- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;

¹ geändert aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 8. Mai 2018 und der Genehmigung des Senates vom 9. Mai 2018

- b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, (hochschul-)politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen;
- c. besondere persönliche und familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund sowie
- d. der Inhalt des Motivationsschreibens.

Die in § 4 Abs. 5 a - c dieser Ordnung genannten Kriterien werden nur dann in die Bewertung miteinbezogen, wenn sie hinreichend belegt und beschrieben werden.

§ 5

Verteilungsschlüssel

(1) Bis zu zwei Drittel der von der TU Dresden pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können mit einer Zweckbindung versehen werden. Dies betrifft fachliche Kriterien wie die Zuordnung der zu ermittelnden Stipendiaten zu bestimmten Studiengängen oder zu Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen.

(2) Nach Möglichkeit sollen bei der Stipendienvergabe Bewerber aus allen Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen berücksichtigt werden. Hierfür werden proportionale Anteile entsprechend der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden je Fakultät bzw. Zentraler Einrichtung, ohne Doktoranden, zugrunde gelegt. Die Zahl der zweckgebundenen Stipendien gemäß Abs. 1 wird dabei auf die proportionalen Anteile der Fakultäten angerechnet. Übersteigt die Anzahl der zweckgebundenen Stipendien den proportionalen Anteil für eine Fakultät, wird der proportionale Anteil der Stipendien der anderen Fakultäten entsprechend verringert.

§ 6

Auswahlkommissionen, Vergabeentscheidung

(1) Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung erfolgt die Auswahl der Stipendiaten durch die jeweils zuständige Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung. Zuständiges Gremium (Auswahlkommission) in den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen ist entweder der Fakultätsrat bzw. das vergleichbare Organ in den Zentralen Einrichtungen oder eine vom Fakultätsrat bzw. vergleichbarem Organ in den Zentralen Einrichtungen beauftragte Kommission. In dieser Kommission sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommissionen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen können nach § 2 StipG insbesondere bei der Vorbereitung der Vergabeentscheidung zweckgebundener Stipendien Vertreter privater Geldgeber mit beratender Funktion einladen.

(3) Die Auswahlkommissionen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen geben jeweils eine Vergabeempfehlung ab. Die Vergabeempfehlungen beinhalten eine Liste der zu fördernden Bewerber sowie eine schriftliche Begründung der Auswahl.

(4) Das Rektorat beschließt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeempfehlungen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen.

§ 7

Höhe und Dauer der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 EUR pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Abweichend hiervon kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 StipG ein höheres Stipendium vergeben werden, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 EUR ist.

(2) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden (Förderhöchstdauer). Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen.

(3) Die gesamte Förderdauer wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

(6) Für die Beurlaubung, die Beendigung und den Widerruf des Stipendiums gelten die Regelungen des StipG.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(8) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen den Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen. Näheres hierzu regelt § 2 Absatz 7 der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TU Dresden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

- a. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat (Mitteilung des Gesamtergebnisses, spätestens jedoch zwei Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung);¹
- b. das Studium abgebrochen hat;
- c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d. exmatrikuliert wird.

§ 9 Leistungsüberprüfung und Fortgewähr

(1) Vor Ende des Bewilligungszeitraums wird von der jeweils zuständigen Auswahlkommission (vgl. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) auf Antrag des Stipendiaten geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums über den Bewilligungszeitraum hinaus gerechtfertigt ist. Das Rektorat entscheidet über die Fortgewähr auf der Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Auswahlkommission. Maßstab für eine Fortgewähr sind die erbrachten Studienleistungen im vergangenen Förderzeitraum. Der Antragsteller muss hervorragende Studienleistungen erbracht haben und weiterhin erwarten lassen. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungen erbracht wurden, sowie gesellschaftliches und soziales Engagement berücksichtigt werden.

(2) Die Fortgewähr des Stipendiums ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere müssen sie die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.

(2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

¹ geändert aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 8. Mai 2018 und der Genehmigung des Senates vom 9. Mai 2018

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der TU Dresden (TUD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium) vom 19. Juli 2011 außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen